

---

# Guten Morgen!

# Leistungskürzungen im AsylbLG

- **Es gibt aktuell ca. 16 Kürzungstatbestände in den §§ 1a, 5, 5a, 5b und 11 AsylbLG als Sanktionsmaßnahmen.**
- **Künftig sollen es 22 sein.**
- **Zudem ist für eine Gruppe die vollständige Streichung sämtlicher Leistungen vorgesehen.**

## Die Kürzungen widersprechen

- der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,
- der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts,
- in vielen Fällen der EU-Aufnahmerichtlinie und der EU-Rückführungsrichtlinie, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen,
- dem UN-Sozialpakt,
- der UN-Behindertenrechtskonvention,
- der UN-Kinderrechtskonvention.

---

# Die zu beachtenden Vorschriften

# EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- Die EU-Aufnahmerichtlinie gilt für Asyltragstellende (also für Menschen mit Ankunftsnachweis u. Aufenthaltsgestattung).
- Sie hätte bis Juli 2015 umgesetzt werden müssen.
- Sie muss bei der Auslegung des nationalen Rechts beachtet werden.

# EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

## ■ Art. 21:

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie **die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen**, unbegleiteten Minderjährigen, **Behinderten**, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, **Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen**, **Personen mit psychischen Störungen** und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

# EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

## ■ Art. 22 Abs. 1:

Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, **welcher Art diese Bedürfnisse** sind. (...)

- Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge**, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, **ihren Bedürfnissen** während der gesamten Dauer des Asylverfahrens **Rechnung trägt** und ihre Situation in **geeigneter Weise verfolgt** wird.



# EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- **Art. 19 Abs. 2:**

Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die **erforderliche medizinische** oder **sonstige Hilfe**, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.

# EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- **Art. 17 Abs. 2:**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den **Schutz der physischen und psychischen Gesundheit** von Antragstellern gewährleistet.

- Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge**, dass dieser Lebensstandard **gewährleistet** ist, wenn es sich um schutzbedürftige Personen im Sinne von Artikel 21 und um in Haft befindliche Personen handelt.

# EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

## ■ Art. 20 Abs. 5:

Entscheidungen über die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen oder über Sanktionen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels werden jeweils für den Einzelfall, objektiv und unparteiisch getroffen und begründet. Die Entscheidungen sind aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit Artikel 19 in jedem Fall Zugang zur medizinischen Versorgung und gewährleisten einen würdigen Lebensstandard für alle Antragsteller.

# **Rückführungsrichtlinie Richtlinie 2008/115/EG**

- **Die Rückführungsrichtlinie gilt für „illegal aufhältige“ Personen (also für Menschen mit Duldung).**
- **Sie hätte bis Dezember 2010 umgesetzt werden müssen.**
- **Sie muss bei der Auslegung des nationalen Rechts beachtet werden.**

# Rückführungsrichtlinie Richtlinie 2008/115/EG

- **Art. 14 Abs. 1:**

Die Mitgliedstaaten stellen (...) sicher, dass (...) die folgenden Grundsätze in Bezug auf Drittstaatsangehörige soweit wie möglich beachtet werden: (...)

- Berücksichtigung der **spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen.**

# Außerdem:

→ UN-Kinderrechtskonvention, z. B.

→ **Vorrang des Kindeswohls (Art. 3)**

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

# Außerdem:

→ UN-Kinderrechtskonvention, z. B.

→ **Recht auf Bildung; Schule, Berufsausbildung (Art. 28)**

→ **Gesundheitsvorsorge (Art. 24)**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

## Außerdem:

- Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt):
- „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“



## § 1a, § 11 AsylbLG

→ Darüber hinaus widersprechen sämtliche Leistungskürzungen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

→ SG Leipzig, [Beschluss vom 02.12.2016 - S 5 AY 13/16 ER](#)

→ Die Kürzungen nach § 1a AsylbLG sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.

→ Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. (vgl.: [BSG, B 7 AY 1/14 R](#), Vergleich vom 28. Mai 2015). Zudem sind Minderjährige ausländerrechtlich nicht handlungsfähig, daher kann ein „Fehlverhalten“ der Eltern nicht zugerechnet werden.

→ **Gegen jede Sanktion / jede Leistungskürzung sollten daher Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden.**

---

**Welche Leistungshöhe gibt  
es bei einer  
Leistungskürzung?**

Anlage 2 zum RS des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen RP vom 16.03.2016

Übersicht Grundleistung und persönlicher Bedarf AsylbLG ab 17.03.2016 (BGBl. I Nr. 12 v. 16.03.16)

<b>Leistungssatz 1</b>	<b>EVS</b>	<b>2008</b>	<b>2016</b>
	<b>Betrag</b>	<b>Anteil</b>	<b>Betrag</b>
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	65,67%	143,82 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	15,54%	34,03 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	15,46%	33,86 €
davon Strom:	28,12 €		28,12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,51 €	3,33%	7,29 €
<b>physisches Existenzminimum = notwendiger Bedarf</b>	<b>195,61 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>219,00 €</b>
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 €	18,88%	25,49 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 €	26,49%	35,76 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,49 €	26,93%	36,36 €
Abteilung 10 (Bildung)	- €	0,00%	- €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16 €	5,94%	8,01 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,25 €	21,76%	29,38 €
<b>soziokulturelles Existenzminimum = notwendiger persönlicher Bedarf</b>	<b>120,64 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>135,00 €</b>
<b>Gesamt (notwendiger und persönlicher Bedarf):</b>			<b>354,00 €</b>

# Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

→ Bei allen Leistungskürzungen (außer § 1a Abs. 1):

→ **Normalerweise** nur Bedarfe für Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege

→ **Nur in Ausnahmefällen**: Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts im Rahmen des **Ermessens** und bei Vorliegen besonderer Umstände.

→ Die Gesundheitsversorgung ist auf die Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt.

→ Alle anderen Leistungen sind gesetzlich ausgeschlossen.

# Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

■ Nach den Positionen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und dessen Fortschreibung im AsylbLG bleiben folgende Leistungen (für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten):

■ Ernährung:	143,82
■ Gesundheitspflege	7,29
■ Körperpflege	25,02
■ <b>Gesamt:</b>	<b>176,13</b>

# Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- → Vom Wortlaut her sind sämtliche weiteren Leistungen ausgeschlossen.

Z. B.:

- Sämtliche Leistungen des sozialen Existenzminimums mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege,
- die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets,
- die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.



---

**Welche Kürzungstatbestände  
in Zusammenhang mit  
Sekundärmigration gibt es?**

---

# **§ 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG (Relocation)**

## **Für wen?**

Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige  
ohne Duldung.

## In welchem Fall?

Für Personen, für die *„nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat(...) zuständig ist.“*

→ Das ist nur Relocation, nicht aber Dublin!

---

# **§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG**

## **Schutzstatus in anderem EU- Staat**

## **Für wen?**

Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige  
ohne Duldung.

## In welchem Fall?

- Für Personen, „denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat (...) internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, wenn (dieses) fortbesteht.“

# **LSG Berlin-Brandenburg**

Beschluss vom 19.07.2017 - L 15 AY 12/17 B ER

Keine Leistungskürzung bei anhängigem  
Zweitanztragsverfahren von in Griechenland  
anerkannten Flüchtlingen



## **SG Lüneburg**

[Beschluss vom 12.09.2017 - S 26 AY 35/17 ER](#)

Keine Leistungskürzung bei Schutzberechtigung in einem anderen Staat:

Die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung bei ausländischer Anerkennung gem. § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG liegen nicht vor, wenn die unterbliebene Ausreise der Betroffenen nicht auf Gründen beruht, die sie zu vertreten haben (so auch § 4 Abs. 2 AsylbLG).

Im Falle einer Familie mit Kleinkindern, die in Bulgarien internationalen Schutz erhalten hat, liegt aufgrund der dort drohenden Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (also einer Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 4 GR-Charta) ein Abschiebungs- und Ausreisehindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

## **LSG Bayern:**

[Beschluss vom 17. September 2018, L 8 AY 13/18 B ER](#)

Keine Leistungskürzung bei Schutzberechtigung in einem anderen Staat, solange sie in Deutschland ein Asylverfahren durchlaufen. Nicht die bloße Anwesenheit im Bundesgebiet darf sanktioniert werden, sondern nur ein „individuelles Fehlverhalten. Dies liegt während des Asylverfahrens nicht vor.

---

# Formales

# Das Verwaltungsverfahren.

- Für das AsylbLG (nicht Teil der Sozialgesetzbücher!) gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Sozialgerichtsgesetz (SGG), und nur Teile des SGB X (§ 9 AsylbLG).
- Man kann sich allerdings auch eine „analoge Anwendung“ des SGB X und I berufen.

# Formales

- Eine Leistungskürzung muss per Verwaltungsakt erlassen werden (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 01. März 2018 - [L 18 AY 2/18 B ER](#))
- Es besteht Anspruch auf einen begründeten Bescheid (§ 33 SGB X bzw. § 37 VwVfG)
- Vor Erlass des Verwaltungsakts muss eine Anhörung erfolgen (§ 24 SGB X bzw. § 28 VwVfG)
- Eine Leistungskürzung für die Vergangenheit ist unzulässig
- Eine Leistungskürzung ohne die vorgeschriebene Befristung auf sechs Monate (§ 14 AsylbLG) ist rechtswidrig (LSG Bayern, [L 18 AY 2/18 B ER](#)).
- Eine Verlängerung über sechs Monate hinaus ist nicht zulässig – jedenfalls im Falle der Kürzungen, die die bloße Anwesenheit sanktionieren.

# Formales

- Gegen Leistungskürzungen kann ein Widerspruch eingelegt werden, der keine aufschiebende Wirkung hat (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG).
- Hierfür besteht eine Frist von vier Wochen, wenn der Bescheid eine gültige Rechtsbehelfsbelehrung hat.
- Die Frist beträgt ein Jahr, wenn keine gültige Rechtsbehelfsbelehrung vorliegt.
- Sollte die Frist bereits abgelaufen sein, kann ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X gestellt werden.
- Sollte der Widerspruch abgelehnt werden, kann eine Klage beim Sozialgericht eingelegt werden, die ebenfalls keine aufschiebende Wirkung hat.

- Wichtig: Daher sollte zugleich ein Eilantrag („Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“) gem. § 86b Abs. 2 SGG gestellt werden.
- Sollte die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen sein, kann ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X gestellt werden.
- Beim Sozialgericht fallen keine Gerichtskosten an.
- Für die Rechtsanwält\*innen-Kosten kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

---

**Was ist noch geplant?**



- **§ 1a Abs. 1 (künftig Abs. 2):** Geduldete und Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung die eingereist sind, „*um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen*“ (Um-Zu-Regelung). **Künftig: Kürzung auf dieselbe Höhe wie die übrigen Tatbestände.** (Anmerkung: Max. sechs Monate zulässig!)
- **§ 1a Abs. 2 (künftig Abs. 1):** Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung „*für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen*“ ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag (Anmerkung: Ablauf einer Ausreisefrist oder GÜB ist kein „feststehender Ausreisetermin“)
- **§ 1a Abs. 3:** Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, „*bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können*“. **Keine Sippenhaftung für Kinder und Ehegatten.** (Anmerkung: Kausalität ist Bedingung für Leistungskürzung. Freiwilligkeitserklärung darf nicht verlangt werden)

- **§ 1a Abs. 4 Satz 1:** Gestattete oder Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, bei Relocation in einen anderen EU-Staat (nicht: Dublin!)
- **§ 1a Abs. 4 Satz 2:** Gestattete und Personen, die Asylgesuch stellen, bei fortbestehendem internationalem Schutz oder einem anderen Aufenthaltsrecht in anderem EU-Staat
- **§ 1a Abs. 4 Satz 3:** Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung mit Aufenthaltsrecht in anderem EU-Staat (nicht: Internationaler Schutz!)  
(Anmerkung: Bloße Anwesenheit wird sanktioniert, nicht korrigierbar. Gerichtlich hoch umstritten!)

- **§ 1a Abs. 5** (bei Gestattung, Asylgesuch oder Folgeantrag)
  - Nr. 1: kein unverzüglicher Asylantrag (§ 13 Abs. 3 Satz 3 AsylG)
  - Nr. 2: Nichtvorlage und Überlassen des (vorhandenen!) Passes oder Passersatzes
  - Nr. 3: Wenn das BAMF „festgestellt hat“, dass nicht alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten den Behörden vorgelegt und überlassen werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG)
  - Nr. 4: Wenn das BAMF „festgestellt hat“, dass im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes nicht an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitgewirkt wird und auf Verlangen nicht alle Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, vorgelegt, ausgehändigt und überlassen werden. (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG)

- **§ 1a Abs. 5** (bei Gestattung, Asylgesuch oder Folgeantrag)
  - Nr. 5: Wenn die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht geduldet werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG)
  - Nr. 6: Nichtwahrnehmung des Termins zur Asylantragstellung
  - Nr. 7: Verweigerung der Angaben über Identität oder Staatsangehörigkeit (§ 30 Abs. 3 Nr. 2, 2. Alternative)

*Anmerkungen:*

*Keine Sanktion bei wichtigem Grund für fehlende Mitwirkung oder bei Nicht-zu-vertreten- Haben.*

*Individuelles „Fehlverhalten“, daher keine Einbeziehung der Familienangehörigen (für Kinder nie zulässig!)*

*Sanktion endet, sobald Mitwirkung nachgeholt wird.*

*Stets: Präsensformulierung.*

- **§ 1a Abs. 6 Nr. 1:** Alle Leistungsberechtigten, die Vermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht angeben
- **§ 1a Abs. 6 Nr. 2:** Alle Leistungsberechtigten, die (geändertes) Vermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht unverzüglich mitteilen

Anmerkungen: Gilt vom Wortlaut her nur dann, wenn „daher zu Unrecht Leistungen“ bezogen werden – also nicht, wenn das Vermögen gar nicht verwertbar und nicht verfügbar ist (z. B. ein Haus im Herkunftsland, über das momentan nicht verfügt werden kann).

Präsenzformulierung: Wenn das Vermögen (verspätet) angegeben worden ist, darf nicht mehr gekürzt werden – vom Wortlaut also faktisch kaum anwendbar! Nur für Volljährige möglich.

- **§ 1a Abs. 7 AsylbLG:** Gestattete und Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung nach Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 31 Abs. 6 AsylG, wenn eine Abschiebungsanordnung gem. § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG ergangen ist.
- *Anmerkungen: Das betrifft Dublin-Fälle. Leistungskürzung auch, wenn die Abschiebungsanordnung noch nicht unanfechtbar ist, also noch ein Eilverfahren gegen die AAO läuft. Keine Kürzung nach positivem Ausgang des Eilantrags. Keine Leistungskürzung nach Abschiebungsandrohung.* Formal auch für Kinder anwendbar – das ist nicht haltbar.

- **§ 11 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG:** Bei Aufenthalt entgegen Residenzpflicht nur Reisebeihilfe
- **§ 11 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG:** Bei Wohnsitz entgegen Wohnsitzauflage nur Reisebeihilfe
- **§ 11 Abs. 2a AsylbLG:** Nach Asylgesuch bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises, wenn die Nicht-Ausstellung des Ankunftsnachweises zu vertreten ist.

---

**Künftig:** Die Perfektion des  
Aushungerens –  
Der neue § 1 Abs. 4 AsylbLG.



# Aushungern

- Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5 (*das sind nur Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung!*), denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn der internationale Schutz fortbesteht. Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 2. Hierüber und über die Möglichkeit der Leistungen nach Satz 6 sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten.

# Aushungern

- Die Überbrückungsleistungen umfassen die Leistungen nach § 1a Absatz 1 und nach § 4 Absatz 1 Satz 1 (*das ist die Notfallmedizin, aber kein Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen und auf Schutzimpfungen!*) und Absatz 2 (*das sind Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, Hebammenhilfe*). Sie sollen als Sachleistung erbracht werden. Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 2 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 gewährt (*das ist mehr als § 1a, nämlich alle Leistungen des AsylbLG!*); ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

# Aushungern

- Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Satz 7 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Satz 4 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen (*das bezieht sich nur auf die Rückreisekosten*).

# Aushungern

- **Anmerkungen:** Insbesondere bei Schutzbedürftigkeit, Krankheit, Kindern usw. sollten Überbrückungsleistungen auf jeden Fall stets über zwei Wochen hinaus und im vollen Leistungsumfang beantragt werden. Bei Ablehnung Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht usw. Orientierung bietet hier die sozialgerichtliche Rechtsprechung zu Überbrückungsleistungen für Unionsbürger\*innen. Außerdem sollte stets die Ausstellung einer Duldung beantragt werden – denn es gibt keinen Aufenthaltsstatus unterhalb der Duldung. Mit Duldung ist die Streichung und Kürzung von Leistungen nicht zulässig.